



Kaiserswerther Diakonie
Menschen stärken

Satzung
der Kaiserswerther Diakonie
Düsseldorf-Kaiserswerth

Präambel

Der Name des Vereins lautet seit der Satzungsänderung vom 12. Dezember 2006 „Kaiserswerther Diakonie“. Mit dieser Satzungsänderung wurde die durch die Satzung vom 25. Januar 1997 erfolgte Namensgebung „Diakoniewerk Kaiserswerth“ abgelöst, die ihrerseits die Namensgebung „Rheinisch-Westfälischer Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen“ ersetzte, die im Grundgesetz des Vereins festgelegt worden war, dessen letzte Fassung die Fassung vom 3. Januar 1991 war.

Am 13. Oktober 1836 gründeten Friederike und Theodor Fliedner die

DIAKONISSENANSTALT KAISERSWERTH

zur Ausbildung von evangelischen Krankenpflegerinnen und Erzieherinnen. Friedrich Wilhelm IV. König von Preußen genehmigte das Werk am 20. November 1846.

Im Lauf seiner Geschichte entsandte das Werk Tausende von gut ausgebildeten evangelischen Frauen, zumeist Diakonissen, mit dem Ziel, aus dem Geist christlicher Nächstenliebe soziale Einrichtungen zu reformieren oder neu zu begründen. Sie arbeiteten, motiviert durch ihren christli-

chen Glauben, im In- und Ausland am Aufbau und an der Fortführung diakonischer Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Schulen, Heime, Kindertagesstätten und Ev. Gemeindepflegestationen. Gleichzeitig entwickelte sich in Kaiserswerth neben Schulen und Fortbildungsstätten ein Verbund von Einrichtungen der "Wohlfahrtspflege" mit Krankenanstalten, Seniorenheimen und pädagogischen Einrichtungen, der seit dem 4. Oktober 1964, dem hundertsten Todestag Theodor

Fliedners, den Namen "Diakoniewerk Kaiserswerth" trug und heute "Kaiserswerther Diakonie" heißt. Mit diesem Namen kommt die gemeinsame Verantwortung der Kaiserswerther Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Ausübung des diakonischen Auftrages als einer Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche zum Ausdruck. In einer sich verändernden Welt wahrt das Werk seine Tradition, indem es den sich ändernden Nöten durch neue Formen diakonischen Handelns begegnet.

Möge Gott das Werk und alle, die in ihm leben und arbeiten, mit seinem Segen begleiten.

S a t z u n g
der Kaiserswerther Diakonie

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der im Jahre 1836 gegründete Verein führt den Namen "Kaiserswerther Diakonie". Er hat durch staatliche Genehmigung Rechtsfähigkeit erlangt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf-Kaiserswerth.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Bekenntnisbindung, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist

- a) die Aufnahme, Pflege und medizinische Betreuung von alten, kranken, behinderten, gefährdeten und sonstigen hilfsbedürftigen Menschen,
- b) die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und deren heilpädagogische und jugendpsychiatrische Betreuung sowie der Betrieb einer Familienbildungsstätte,
- c) die Ausbildung zum Diakonissenamt,
- d) die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu diakonischen, sozialen und pflegerischen Berufen.

Der Verein ist berechtigt, auch Aufgaben wahrzunehmen, die mit den genannten Aufgaben in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen. Der Verein kann seine Aufgaben selbst oder durch gemeinnützige Tochter- und Beteiligungsgesellschaften wahrnehmen. Der Verein ist insoweit berechtigt, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen.

2. Für die Durchführung dieser Aufgaben christlicher Nächstenliebe und für die Aus-Fort- und Weiterbildung errichtet und unterhält der Verein Krankenhäuser, Einrichtungen der Altenpflege, Heil- und Pflegeeinrichtungen sowie Erziehungs-, Ausbildungs- und Sportstätten.
3. Die Arbeit des Vereins geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.
4. Alle Mitglieder des Vereins und des Vorstandes müssen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Mitarbeiter/innen in leitender Stellung sollen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Die übrigen Mitarbeiter/innen sollen in der Regel einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angeschlossen ist.
5. Abweichend von Absatz 4 können bis zu zwei Mitglieder des Vereins einer Kirche nicht-evangelischen Bekenntnisses angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angeschlossen ist.

6. Alle Mitarbeiter/innen sind dem diakonischen Auftrag der Kaiserswerther Diakonie verpflichtet und haben die evangelische Grundrichtung der Kaiserswerther Diakonie zu achten.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsvermögen und dessen Verwendung

1. Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Einnahmen aus Pflegegeldern, sonstige Zahlungen für Leistungen der Körperschaft, Gaben, Spenden, Beihilfen, Kollekten,

Schenkungen) sind an die satzungsmäßigen Zwecke gebunden und sind entweder laufend für diese Zwecke auszugeben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Die Nachweisung über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten und nach Sicherstellung der würdigen Versorgung der Diakonissen das Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die den Namen "Kuratorium" trägt, und der Vorstand.

II. Kuratorium

§ 5

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 18 Mitgliedern.
2. Kuratoriumsmitglieder der Kaiserswerther Diakonie können nur Personen werden, welche die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium besitzen.
Personen, die ausnahmsweise nicht einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören und nach § 2 Absatz 5 in das Kuratorium berufen werden sollen, müssen die Bereitschaft erklären, dass sie Schrift und Bekenntnis sowie die Zugehörigkeit der Kaiserswerther Diakonie zur Evangelischen Kirche achten.
3. Die Aufnahme als Mitglied des Kuratoriums geschieht durch Beschluss des Kuratoriums. Der Beschluss des Kuratoriums bedarf einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder und muss in einer Sitzung gefasst werden.
4. Das Kuratorium entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Im Kuratorium soll die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland durch ein hauptamt-

liches Mitglied vertreten sein. Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland kann durch einen Vertreter des Vorstands vertreten sein. Ferner soll im Kuratorium die Vertrauensschwester der Kaiserswerther Schwesternschaft vertreten sein.

5. Kein Kuratoriumsmitglied darf zugleich dem Vorstand angehören oder Mitarbeiter/Mitarbeiterin in einer Einrichtung der Kaiserswerther Diakonie sein. Dies gilt nicht für die Vertrauensschwester der Kaiserswerther Diakonie.
6. Die Aufnahme als Mitglied des Kuratoriums erfolgt für höchstens fünf Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
7. Die Mitglieder des Kuratoriums verpflichten sich, die Kaiserswerther Diakonie in jeder Hinsicht zu fördern.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft im Kuratorium

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Kuratorium.

2. Der Austritt aus dem Kuratorium kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratorium, vertreten durch den/die Vorsitzende/n erfolgen.

Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erklärt werden.

3. Ein Mitglied scheidet mit Ablauf der Zeit, für die es aufgenommen worden ist, in jedem Fall aber mit Vollen- dung des 75. Lebensjahres aus; die Altersgrenze gilt nicht für die Vertrauensschwester. Die Mitglieder nach § 5 Abs. 4 Satz 2 scheiden aus, sobald sie nicht mehr als hauptamtliches Mitglied der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder als Mitglied des Vorstands dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rhein- land angehören. Die Mitglieder nach § 5 Abs. 4 Satz 3 scheiden aus, sobald sie nicht mehr Vorsteherin der Kai- serswerther Schwesternschaft oder nicht mehr Vertrau- ensschwester sind.

4. Ein Mitglied scheidet bei Wegfall der Wahlvoraussetzun- gen nach § 5 Abs. 2 aus dem Kuratorium aus. Der Weg- fall der Wahlvoraussetzungen wird mit einfacher Mehr- heit durch Beschluss des Kuratoriums festgestellt.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Ziele des Vereins,
- b) Beratung, Begleitung, Überwachung des Vorstands,
- c) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder des Vereins,
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern,
- e) Entscheidung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- f) Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Entscheidung über die darin dem Kuratorium vorbehaltenen genehmigungspflichtigen Geschäfte,

- g) Feststellung des Jahresabschlusses und Wahl des Abschlussprüfers des Vereins, wobei für den Gesamtabschluss der Kaiserswerther Diakonie die Vorschriften des HGB für die Rechnungslegung und Prüfung der großen Kapitalgesellschaften anzuwenden sind,
- h) Entscheidung über die Aufnahme neuer sowie die Beendigung bisheriger Aufgaben im Rahmen des Satzungszweckes,
- i) Änderung der Satzung der Kaiserswerther Diakonie,
- j) Zustimmung zur Berufung und Entlassung der Vorsteherin der Kaiserswerther Schwesternschaft.

§ 8

Innere Ordnung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder vom Kuratorium in geheimer Abstimmung auf die Dauer von höchstens fünf Jahren gewählt.

2. Der/Die Vorsitzende leitet das Kuratorium und ist zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen für das Kuratorium ermächtigt. Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende, wenn diese/dieser an der Ausübung seines Amtes gehindert ist.

3. Der/Die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende kann durch Beschluss des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder aus dem Amt des/r Vorsitzenden oder des/r stellvertretenden Vorsitzenden abberufen werden.

4. Das Kuratorium richtet einen Präsidialausschuss ein, dem die abschließende Kompetenz für die Erfüllung der Aufgabe nach § 7 Buchstabe d) (Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern) zukommt; ihm gehören der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder an. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Satzungsänderungen müssen stets vom Kuratorium beschlossen werden. Der Präsidialausschuss darf Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern nur dann abschließen oder beenden, nachdem zuvor das Kuratorium über die Bestel-

lung oder Abberufung mit Vorstandsmitgliedern beschlossen hat.

Das Kuratorium kann ferner für besondere Aufgaben mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder weitere Ausschüsse einsetzen und mit der Kompetenz zu abschließender Entscheidung ausstatten.

5. Das Kuratorium beschließt in Sitzungen, die von dem / der Vorsitzenden einberufen werden. Sie finden in der Regel viermal jährlich statt. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Sitzung muss eine Frist von 14 Tagen liegen; dabei werden weder der Tag der Einberufung noch der Tag der Sitzung mitgerechnet. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung.
6. Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern das Kuratorium nicht etwas anderes beschließt.
7. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, hat der / die Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung unter Beachtung der Frist mit derselben Tagesordnung einzu-

berufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Kuratoriumsmitglieder beschlussfähig.

8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung eine größere Mehrheit vorgesehen ist.
9. Der / Die Vorsitzende kann auch in Ausnahmefällen außerhalb von Versammlungen schriftlich oder in Textform (insbesondere per E-Mail) Abstimmungen bei Beschlüssen, bei denen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreicht, durchführen, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. In diesem Fall entscheidet das Kuratorium mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
10. Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem / der Vorsitzenden zu unterschreiben und allen Mitgliedern und dem Vorstand zuzustellen ist.
11. Die Tätigkeit des Kuratoriums ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten Ersatz ihrer Auslagen.

12. Der/Die Vorsitzende des Kuratoriums sowie sein/e Stellvertreter/in haben das Recht, sich jederzeit von den Angelegenheiten des Vereins persönlich zu unterrichten, insbesondere die Bücher und Papiere des Vereins einzusehen oder durch einen von ihnen bestellten Sachverständigen einsehen zu lassen, der von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Der Vorstand ist verpflichtet, den Einsichtsberechtigten jede gewünschte Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins zu erteilen.

III.

Vorstand

§ 9

Zusammensetzung des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von dem Kuratorium in der Regel für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung.
2. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, von denen eine/r ordinierte/r Theologe/in sein muss. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitglie-

dern bestellt, so kann das Kuratorium ein Mitglied zum Sprecher oder Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

3. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, wird der Verein durch dieses, sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Durch Beschluss des Kuratoriums kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern die alleinige Vertretung des Vereins und Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung erteilt werden.

Für einzelne Rechtsgeschäfte können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Für Rechtsgeschäfte mit Tochtergesellschaften, an denen die Kaiserswerther Diakonie mindestens die Stimmenmehrheit hält, ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung dem

Kuratorium zugewiesen sind. Er leitet den Verein und vertritt ihn nach außen (§ 26 BGB).

2. Der Vorstand führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und einer Geschäftsordnung, die das Kuratorium erlässt.
3. Der Vorstand arbeitet mit dem Kuratorium zum Wohle der Kaiserswerther Diakonie eng zusammen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 11

Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 seiner Kuratoriumsmitglieder.
2. Eine Änderung des Zwecks des Vereins oder eine anderweitige Verwendung des Vermögens darf immer nur im Rahmen der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke erfolgen (siehe § 3 Abs. 2).

3. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Beschlüsse, die den Zweck des Vereins oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Düsseldorf-Kaiserswerth, den 09.09.2020



Georg Kulenkampff
Vorsitzender des Kuratoriums